**5. NOVEMBER 1993 - Gesetz vom zur Abänderung der Artikel 52, 53 und 68 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 22. September 1994)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten**

**5. NOVEMBER 1993 - Gesetz vom zur Abänderung der Artikel 52, 53 und 68 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Artikel 52 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

" 1 - In der Bekleidungs-, Leder-, Feinleder- und Schuhbranche dürfen die in Artikel 49 erwähnten Verkaufsangebote und Verkäufe nur während der Zeiträume vom 3. Januar bis 31. Januar einschließlich und vom 1. Juli bis 31. Juli einschließlich stattfinden."

**Artikel 2** - Artikel 53 1 desselben Gesetzes wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

" 1 - In den Wartezeiten vom 15. November bis 2. Januar einschließlich und vom 15. Mai bis 30. Juni einschließlich ist es für die in Artikel 52 1 erwähnten Branchen untersagt, die in Artikel 42 erwähnten Ankündigungen von Preisermäßigungen und Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, an welchem Ort oder mit welchen Kommunikationsmitteln auch immer vorzunehmen.

Vor einer Wartezeit ist es untersagt, Ankündigungen von Preisermäßigungen und Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, vorzunehmen, wenn sie während dieser Wartezeit Auswirkung haben.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 48 4 dürfen die während einer Wartezeit vorgenommenen Ausverkäufe nicht mit einer Ankündigung einer Preisermäßigung verbunden sein, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die der König bestimmt."

**Artikel 3** - Artikel 53 2 desselben Gesetzes wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

" 2 - Die in Anwendung von Artikel 52 2 ergangenen Erlasse geben die Wartezeiten an, in denen das in 1 erwähnte Verbot zur Anwendung kommt.

In Ermangelung einer Regelung im Sinne von Artikel 52 2 findet das in 1 erwähnte Verbot ebenfalls Anwendung auf die im besagten Artikel 52 2 erwähnten Verkaufsangebote und Verkäufe.

Der König kann die Waren oder Warenkategorien bestimmen, auf die das im vorangehenden Absatz erwähnte Verbot keine Anwendung findet.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung auf Nahrungsmittel."

**Artikel 4** - Artikel 68 desselben Gesetzes wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"Artikel 68 - Das in Artikel 53 erwähnte oder aufgrund des Artikels 44 auferlegte Verbot beinhaltet ebenfalls das Verbot, Gutscheine zu verteilen, die während der Verbotszeit Anrecht geben auf eine Preisermäßigung in irgendeiner Form."

**Artikel 5** - Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. November 1993.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

A. BOURGEOIS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M.WATHELET